

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1
Änderung des TV-L zum 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A Abschnitt III nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:

"§ 19a Zulagen"

2. § 1 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

"e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/ Praktikanten,"

3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

4. Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:

"4. Sofern gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe "1 bis 8" durch die Angabe "2 bis 8" ersetzt.

b) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8

- 31,34 Euro ab 1. Januar 2017,

- 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- 62,66 Euro ab 1. Januar 2017,

- 64,13 Euro ab 1. Januar 2018."

6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**"§ 19a
Zulagen**

(1) ¹Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. ²Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen. ⁴Die Vollzugszulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Der Anspruch auf die Vollzugszulage besteht, wenn die Beschäftigten überwiegend in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Bereichen beschäftigt sind.

(2) Die Vollzugszulage vermindert sich, wenn für denselben Zeitraum

- a) den nach Teil I, II oder III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschicht- oder Schichtzulage zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
- b) den nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschichtzulage zusteht, um 25,56 Euro,
- c) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L zusteht, um 46,02 Euro,
- d) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT - ggf. i. V. m. dem TV Zulagen Ang-O - zusteht, um 15,34 Euro,
- e) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) - ggf. i. V. m. dem TVZ zum MTArb-O-TdL - zusteht, um 15,34 Euro;

in den Fällen der Buchstaben c und d beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 46,02 Euro."

7. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"²Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H. und
- vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v.H."

8. In § 39 Absatz 4 Buchstabe g wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

9. § 41 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

b) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

"3. Der Einsatzzuschlag beträgt
- 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,
- 20,01 Euro ab 1. Januar 2018."

10. § 42 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

b) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

"3. Der Einsatzzuschlag beträgt
- 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,
- 20,01 Euro ab 1. Januar 2018."

11. In § 43 Nr. 2 wird § 3 Absatz 5 Satz 2 wie folgt gefasst:

"²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

12. § 44 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

"Nr. 2a

Zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen -

Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung."

13. § 47 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"Nr. 3

Zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Übergangszahlung

(1) ¹Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten. ²Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. ³Bei einer kürzeren Beschäftigung im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um jeweils einen Monat für jedes fehlende volle Beschäftigungsjahr vermindert. ⁴Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem von ihr/ihm gewünschten Beendigungszeitpunkt zu erklären.

(2) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v.H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 Stufe 6. ²Bei Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Entgeltgruppe 8 oder höher bzw. in der Entgeltgruppe KR 9b oder höher eingruppiert sind, ist Berechnungsgrundlage für die Übergangszahlung das monatliche Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 6. ³Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. ⁴Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(3) ¹Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v.H. ²Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v.H.

(4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung."

14. In Anlage A wird die Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung wie folgt gefasst:

"4. ¹Die Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die in den Teilen II oder IV ein besonderes

Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L)."

15. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:

"(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"

b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 3 und 13.)"

bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"

c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 13.)"

bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"

d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 6 und 13.)"

16. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 14.)"

- b) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:
 "(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)"
- bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Text angefügt:
 "(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.)"
- c) Die Protokollerklärung wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort "Protokollerklärung" wird durch das Wort "Protokollerklärungen" ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe "Nr. 1" vorangestellt.
- bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:
- "Nr. 2 (1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (zum Beispiel Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte), erhalten neben der Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.
- (2) Unter Absatz 1 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 übertragen sind.
- (3) ¹Das "Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind", sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,

- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (zum Beispiel Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter Absatz 1. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie zum Beispiel Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter Absatz 1, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen."

17. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 7 und 13.)"

bb) In Fallgruppe 2 wird nach dem ersten Klammervermerk folgender Text eingefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"

b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der erste Klammervermerk wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 10 und 13.)"

bb) In Fallgruppe 2 wird vor dem Klammervermerk folgender Text eingefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"

18. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 6 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 4 folgender Text angefügt:
- "(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
19. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 8 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:
- a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:
- "(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
- b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:
- "(keine Stufen 1 und 6)"
20. In Anlage A Teil IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:
- "(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
21. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird in Entgeltgruppe KR 7a der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:
- "(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
22. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:
- a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:
- "(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
- b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:
- "(keine Stufen 1 und 6)"
23. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2 **Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2018**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen."

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe "in Stufe 5" die Angabe "bei den Entgeltgruppen 2 bis 8" gestrichen.
2. Anlage A Teil IV wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 1 Unterabschnitte 1 bis 7 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 11a, KR 10a, KR 9d, KR 9c, KR 9b und KR 9a die Angabe ", keine Stufe 6" gestrichen.
 - b) In Abschnitt 2 Unterabschnitte 1 bis 3 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe ", keine Stufe 6" gestrichen.
 - c) In Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 und 5 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe ", keine Stufe 6" gestrichen.

§ 3

Änderungen des TV-L zum 1. Oktober 2018

Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wie folgt geändert:

1. In Entgeltgruppe KR 12a wird im Klammervermerk die Angabe ", keine Stufe 6" gestrichen.
2. In Entgeltgruppe KR 11b werden die Klammervermerke jeweils wie folgt gefasst:

"(keine Stufen 1, 2 und 3)"

§ 4

Übergangsregelungen

1. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vollzugszulage zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 6) gelten folgende Übergangsregelungen:
 - (1) Soweit Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen am 17. Februar 2017 nach den bisherigen Tarifregelungen Anspruch auf eine höhere Vollzugszulage haben als nach § 19a TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung, wird ihnen der bisherige Betrag fortgezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird.
 - (2) § 19a Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b TV-L findet auch auf Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder Anwendung, wenn sie einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben

und bei Anwendung von § 12 TV-L nach der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

2. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Übergangszahlung im Justizvollzugsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 13) gilt folgende Übergangsregelung:

Am 31. Dezember 2016 schon und am 1. Januar 2017 noch beim selben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Fortgeltung von § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung innerhalb von acht Jahren nach dem 31. Dezember 2016 auf schriftliches Verlangen vorgezogen enden würde, können bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass an Stelle von § 47 Nr. 3 TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.

3. Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 15 bis 17) gilt folgende Übergangsregelung:

Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder, die einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage im Sinne von Anlage F Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 TV-L, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L nach einer der in § 1 Nrn. 15 bis 17 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

4. Im Zusammenhang mit der Streichung der Stufe 1 in der Entgeltgruppe KR 7a zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 18 bis 22) gilt folgende Übergangsregelung:

¹Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet waren, werden am 1. Januar 2017 der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet; die in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. ²Befinden sich Beschäftigte am 1. Januar 2017 bereits in Stufe 2, wird die in Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Laufzeit in Stufe 2 angerechnet.

5. Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) zum 1. Januar 2018 (§ 2 Nr. 1 und 2) gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.

- (2) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-L niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 6

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
2. § 1 Nrn. 4 und 12 treten am 1. März 2017 in Kraft.
3. § 2 und § 4 Nr. 5 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
4. § 3 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,41 Euro.

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig ab 1. Oktober 2018 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 106,81 Euro.

Anlage C zum TV-L

<p>Entgelttabelle für Pflegekräfte</p> <p>- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -</p>
--

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11b				4.067,14	4.613,36	
11a			3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10a			3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9d			3.478,46	3.794,05	4.042,86	
9c			3.381,83	3.618,04	3.842,57	
9b			3.099,71	3.478,46	3.618,04	
9a			3.099,71	3.204,40	3.381,83	
8a		2.768,18	2.896,13	3.006,65	3.204,40	3.381,83
7a		2.611,14	2.768,18	3.006,65	3.128,79	3.250,92
4a	2.192,39	2.349,43	2.494,82	2.797,27	2.872,87	3.018,29
3a	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.710,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 249,80 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11b				4.162,72	4.721,77	
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,60
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.199,94
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	3.991,87
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.758,61
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.513,22
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- gültig ab 1. Oktober 2018 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.443,29
11b				4.162,72	4.721,77	4.977,44
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.262,01
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	4.050,86
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.814,15
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.565,14
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

Anlage D zum TV-L

<p>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L</p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -</p>
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.564,80 im 1. Jahr	4.819,68 im 2. Jahr	5.001,76 im 3. Jahr	5.317,35 im 4. Jahr	5.693,63 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.003,13 ab dem 1. Jahr	6.500,79 ab dem 4. Jahr	6.937,75 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.502,17 ab dem 1. Jahr	7.939,13 ab dem 4. Jahr	8.564,24 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.813,09 ab dem 1. Jahr	9.438,17 ab dem 4. Jahr	9.935,83 ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.672,07 im 1. Jahr	4.932,94 im 2. Jahr	5.119,30 im 3. Jahr	5.442,31 im 4. Jahr	5.827,43 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.144,20 ab dem 1. Jahr	6.653,56 ab dem 4. Jahr	7.100,79 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.678,47 ab dem 1. Jahr	8.125,70 ab dem 4. Jahr	8.765,50 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.020,20 ab dem 1. Jahr	9.659,97 ab dem 4. Jahr	10.169,32 ab dem 7. Jahr		

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet
 - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	37,84	36,42
VergGr. Ia	34,68	33,37
VergGr. Ib	31,93	30,71
VergGr. IIa	29,23	28,11
VergGr. III	26,41	25,39
VergGr. IVa	24,29	23,37
VergGr. IVb	22,36	21,49
VergGr. Va/b	21,56	20,75
VergGr. Vc	20,49	19,73
VergGr. VIb	19,03	18,31
VergGr. VII	17,85	17,18
VergGr. VIII	16,78	16,15
VergGr. IXa	16,16	15,55
VergGr. IXb	15,84	15,26
VergGr. X	15,04	14,50

B.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	31,43	30,24
Kr. XII	28,95	27,86
Kr. XI	27,31	26,30
Kr. X	25,66	24,71
Kr. IX	24,20	23,25
Kr. VIII	23,76	22,84
Kr. VII	22,41	21,56
Kr. VI	21,74	20,92
Kr. Va	20,93	20,13
Kr. V	20,38	19,57
Kr. IV	19,36	18,63
Kr. III	18,34	17,66
Kr. II	17,46	16,80
Kr. I	16,68	16,06

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	21,25	20,43
Lgr. 8a	20,79	19,99
Lgr. 8	20,33	19,54
Lgr. 7a	19,89	19,15
Lgr. 7	19,44	18,71
Lgr. 6a	19,03	18,31
Lgr. 6	18,63	17,90
Lgr. 5a	18,21	17,53
Lgr. 5	17,81	17,14
Lgr. 4a	17,43	16,77
Lgr. 4	17,04	16,38
Lgr. 3a	16,68	16,06
Lgr. 3	16,31	15,70
Lgr. 2a	15,94	15,36
Lgr. 2	15,62	15,00
Lgr. 1a	15,29	14,68
Lgr. 1	14,93	14,36

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet**

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	38,73	37,28
VergGr. Ia	35,49	34,15
VergGr. Ib	32,68	31,43
VergGr. IIa	29,92	28,77
VergGr. III	27,03	25,99
VergGr. IVa	24,86	23,92
VergGr. IVb	22,89	22,00
VergGr. Va/b	22,07	21,24
VergGr. Vc	20,97	20,19
VergGr. VIb	19,48	18,74
VergGr. VII	18,27	17,58
VergGr. VIII	17,17	16,53
VergGr. IXa	16,54	15,92
VergGr. IXb	16,21	15,62
VergGr. X	15,39	14,84

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	32,17	30,95
Kr. XII	29,63	28,51
Kr. XI	27,95	26,92
Kr. X	26,26	25,29
Kr. IX	24,77	23,80
Kr. VIII	24,32	23,38
Kr. VII	22,94	22,07
Kr. VI	22,25	21,41
Kr. Va	21,42	20,60
Kr. V	20,86	20,03
Kr. IV	19,81	19,07
Kr. III	18,77	18,08
Kr. II	17,87	17,19
Kr. I	17,07	16,44

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	21,75	20,91
Lgr. 8a	21,28	20,46
Lgr. 8	20,81	20,00
Lgr. 7a	20,36	19,60
Lgr. 7	19,90	19,15
Lgr. 6a	19,48	18,74
Lgr. 6	19,07	18,32
Lgr. 5a	18,64	17,94
Lgr. 5	18,23	17,54
Lgr. 4a	17,84	17,16
Lgr. 4	17,44	16,76
Lgr. 3a	17,07	16,44
Lgr. 3	16,69	16,07
Lgr. 2a	16,31	15,72
Lgr. 2	15,99	15,35
Lgr. 1a	15,65	15,02
Lgr. 1	15,28	14,70

Anlage F zum TV-L

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	150,94
2	142,37
3	132,06
4	124,56
5	120,76
6	117,76
7	106,77
8	105,99
9	93,42
10	80,74
11	55,75
12	100,00
13	80,00
14	50,00

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	106,44
2	92,29
3	145,14
4	128,33
5	121,31
6	114,86

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	155,90
2	266,86

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,46
2	499,82	
3	463,79	
4	430,10	
5	398,84	
6	370,06	
7	343,42	

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- gültig ab 1. Januar 2018 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	108,94
2	94,46
3	148,55
4	131,35
5	124,16
6	117,56

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	159,56
2	273,13

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,49
2	511,57	
3	474,69	
4	440,21	
5	408,21	
6	378,76	
7	351,49	

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L:

1. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 neu eingefügt:

"11. Zu Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nr. III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) sein."

2. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 11a.
3. Nr. 22b – Zu § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2 – und Nr. 23 – Zu § 47 Nr. 3 Absatz 2 – werden gestrichen.

Änderung der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L:

Nach Nr. 7 werden folgende Nrn. 7a und 7b neu angefügt:

"7a Zu den Absätzen 1 und 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

Die Frage der Einbeziehung von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung in diese Regelung bleibt den Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nummer III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) vorbehalten.

7b Zu Absatz 3 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

¹Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe wie z. B. Kommunalen Sozialer Dienst (KSD) ersetzt sein kann. ²Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen."

Niederschriftserklärungen zum TV-L

1. **Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b:**
Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.
2. **Zu § 1 Absatz 3:**
Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass studentische Hilfskräfte Beschäftigte sind, zu deren Aufgabe es gehört, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu unterstützen
3. **Zu § 1 Absatz 3 und § 40:**
Soweit es vereinbart ist, gilt dieser Tarifvertrag auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.
4. **Zu § 4 Absatz 1:**
Der Begriff "Arbeitsort" ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff "Dienstort".
5. **Zu § 8 Absatz 5:**
 - a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: "Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte."
 - b) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:
Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:
 - Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
 - Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
 - Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).Es werden aufgerundet:
 - 8 und 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
 - 28 und 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
 - 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).
6. **Zu § 8 Absatz 6:**
Die Faktorisierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde des vereinbarten Bereitschaftsdienstentgeltes.
7. **Zu § 10 Absatz 4:**
Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

8. - gestrichen -

9. Zu § 14 Absatz 1:

- a) Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum 31. Dezember 2011 nach den gemäß § 18 Absatz 3 TVÜ-Länder fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BAT/BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. Für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Abs. 10 TVÜ-Länder fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.
- b) Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

10. Zu § 15:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

11. Zu Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nr. III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) sein.

11a. Zu § 16 Absatz 3 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

12. Zu § 19 Absatz 6:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Pauschalzahlung nach § 19 Absatz 6 TV-L nur für diejenigen Monate gezahlt wird, für die der/dem Beschäftigten Erschwerniszuschläge aufgrund tatsächlicher Arbeitsleistung oder im Wege der Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L zustehen.

13. Zu § 20 Absatz 2 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 14 bis 15 gehören.

14. Zu § 21 Satz 2:

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

15. Zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

16. Zu § 40 Nr. 1 (betreffend § 1 TV-L):

Hochschulen im Sinne von § 40 Nr. 1 sind die Hochschulen nach dem jeweiligen Landesrecht.

- 17. Zu § 40 Nr. 6 (betreffend § 18 Absätze 2 und 3 TV-L):**
- a. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass in der nächsten Tarifrunde weitergehende Regelungen zur dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Ausgestaltung geprüft werden, wenn in der Praxis erhebliche Umsetzungsprobleme erkennbar sind.
 - b. Die Gewerkschaften weisen darauf hin, dass etwaige Mittel für Leistungszulagen und Leistungsprämien nach den Absätzen 2 und 3 vom Arbeitgeber aufzubringen sind.
- 18. Zu § 40 Nr. 8 (betreffend § 30 TV-L):**
Die Tarifvertragsparteien werden bis zum 30. September 2007 prüfen, ob und inwieweit aufgrund der erhöhten Mobilitätsanforderungen bei wissenschaftlichen Beschäftigten in Befristungsfällen, die nicht aufgrund des Hochschulrahmengesetzes beziehungsweise der gesetzlichen Nachfolgeregelungen oder im Rahmen einer Vertretungsregelung erfolgen, eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Härtefallregelung gezahlt werden kann, wenn im Anschluss an eine befristete Beschäftigung keine zeitnahe Anschlussbeschäftigung erfolgt.
- 19. Zu § 40 Nr. 8 und § 41 Nr. 19 (betreffend § 30 TV-L):**
Die Tarifvertragsparteien erwarten eine verantwortungsbewusste Handhabung der Befristungen im Wissenschaftsbereich.
- 20. Zu § 41 Nr. 4 (betreffend § 7 Absatz 10 TV-L):**
Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass es für die Vereinbarung einer durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von bis zu 66 Stunden einen Bedarf geben kann.
- 21. Zu § 41 Nr. 4, § 42 Nr. 5 und § 43 Nr. 4 (betreffend § 7 Absatz 1 TV-L):**
Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet werden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.
- 22. Zu § 41 Nr. 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 (betreffend §§ 6 bis 10 TV-L):**
Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste usw. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto (§ 10 TV-L) gleichzusetzen. Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TV-L durch Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung eingerichtet und geführt werden.
- 22a. Zu § 43 Nr. 8:**
Die Tarifparteien sind sich darin einig, dass durch die Änderung des § 43 Nr. 8 im Hinblick auf die zwischen den Tarifvertragsparteien strittige und beim BAG anhängige Frage des Geltungsbereichs des § 43 Nr. 8 Absatz 2 Satz 2 keine Änderung der vom BAG abschließend zu beurteilenden Rechtslage herbeigeführt wird.
- 22b. - gestrichen -**
- 23. - gestrichen -**

Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L

1. Zu Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Soweit in der Entgeltordnung Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen usw. in der weiblichen oder in der männlichen Form verwendet werden, entspricht dies der Bezeichnung in den früheren Tätigkeitsmerkmalen. Die Tarifvertragsparteien sind sich selbstverständlich einig, dass sie auch für das jeweils andere Geschlecht gelten.

2. Zu Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung,

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung) eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie – bestätigt durch die st. Rspr. des BAG – die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O.

3. Zu Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass bei etwaigen Veränderungen in der Ämterstruktur durch Landesbeamtenrecht die Zuordnung geprüft und gegebenenfalls geändert wird.

4. Zu Teil I und II

In einzelnen Abschnitten des alten Rechts unterschiedlich gefasste Tätigkeitsmerkmale, insbesondere Merkmale mit "sonstigen Beschäftigten" und tätigkeitsbezogenen Heraushebungen, werden in der Entgeltordnung zum TV-L in einem nunmehr einheitlichen Aufbau aufgeführt. Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass durch diese Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

5. Zu Teil I, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1:

Die Tarifvertragsparteien haben sich in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 auf das neue Heraushebungsmerkmal „schwierige“ Tätigkeiten verständigt. Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 3 und 4 (Allgemeiner Teil) im Rahmen der neuen Entgeltordnung waren sie sich darüber einig, dass die bisher unter das Heraushebungsmerkmal „schwierigere“ Tätigkeiten (ehemals Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1a zum BAT / BAT-O und Beispielkatalog hierzu) fallenden Tätigkeiten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen konkreten Anforderungen der Entgeltgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden sollen.

Unter Bezugnahme auf den o. g. Beispielkatalog werden die Tätigkeiten „Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung“, „Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben“, „Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge – auch ohne Anleitung –“ der Entgeltgruppe 3 zugeordnet. Die Tätigkeiten „Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt“, werden der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

6. Zu Teil II Abschnitt 2

Soweit für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 42 gemäß § 41 Nr. 1 Abs. 2 die Geltung des § 41 insgesamt vereinbart ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des § 41 Nr. 7.

7. Zu Teil II Abschnitt 14, Entgeltgruppe 4 sowie Abschnitt 16, Entgeltgruppe 4:

Die Niederschriftserklärung zu Teil I, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 gilt entsprechend.

7a. Zu den Absätzen 1 und 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

Die Frage der Einbeziehung von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung in diese Regelung bleibt den Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nummer III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) vorbehalten.

7b. Zu Absatz 3 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

¹Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe wie z. B. Kommunalen Sozialer Dienst (KSD) ersetzt sein kann. ²Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen.

8. Zu Teil II Abschnitte 22 und 23

Die Tarifvertragsparteien halten eine Neuvereinbarung der bisherigen Vorbemerkungen Nrn. 3 und 4 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O für entbehrlich. Es besteht Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „staatlich geprüften Technikern“ sowie unter „technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnungen zu führen.